

MAI 2020 RUNDSCHREIBEN



Zum **15. Mai 2020** ist die Gewerbesteuer an die **Gemeindekasse** fällig. Eventuell fällige Vorauszahlungsbeträge entnehmen Sie bitte dem Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde.

Corona-Soforthilfe für Unternehmen

Ziel der Politik ist es, die von den Auswirkungen nicht unerheblich betroffenen Unternehmen mit Liquidität zu versorgen und steuerliche Entlastungen zu gewähren. Damit sollen eine nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung erreicht werden. Die Vielzahl der Hilfsmaßnahmen und deren laufende Aktualisierung kann in einem Rundschreiben nicht dargestellt werden. Wir haben deshalb seit Ende März 2020 auf unserer Homepage ein laufend aktualisiertes Sonderrundschreiben mit Erläuterungen und Links zu den Förderprogrammen eingestellt. Im Folgenden sei daher lediglich auf ein paar ausgewählte aktuelle Punkte hingewiesen.

Soforthilfe-Programme des Bundes und Landes Baden-Württemberg

Noch bis zum 31.05.2020 können Solo-Selbständige und kleine Familienbetriebe, die durch die Corona-Krise in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind, einen Antrag auf Soforthilfe stellen. Seit 09.04.2020 ist geklärt, dass auch landwirtschaftliche Betriebe nach denselben Grundsätzen gefördert werden können. Die Förderung erfolgt im Rahmen

eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, für Liquiditätsengpässe der nächsten 3 Monate in Höhe von bis zu:

- 9.000 € für Solo-Selbständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 € bei bis zu 10 Beschäftigten.
- 30.000 € bei bis zu 50 Beschäftigten.

Während die Förderung für Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten aus Bundesmitteln stammt, hat das Land Baden-Württemberg eine eigene Förderung für Unternehmen mit 11-50 Beschäftigten aufgelegt. Aus diesem Grund steht antragstellenden Betrieben bis zu 10 Arbeitnehmer ein Formular für die Soforthilfe des Bundes zur Verfügung, während Unternehmen mit 11-50 Beschäftigten ein Formular für die Soforthilfe des Landes verwenden. Sämtliche Antragsformulare stehen ausschließlich elektronisch auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums zum Download bereit. Ausgefüllte und unterzeichnete Anträge laden sie bitte auf dem zentralen Portal www.bw-soforthilfe.de hoch.

Mit dem Antrag geben die Unternehmer eine eidesstattliche Versicherung ab, dass der Liquiditätsengpass durch die Corona-Krise verursacht ist. Darunter fallen nicht Engpässe, die saisonüblich auftreten oder durch marktbedingte Preisschwankungen verursacht sind.

Vor dem Hintergrund eines möglichen Subventionsbetrugs ist vor unbegründeten Anträgen zu warnen. Die Soforthilfe stellt außerdem eine einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahme dar und ist auf dem Betriebskonto zu erfassen.

Corona-Bonus für Arbeitnehmer

Der ursprünglich für, in der Corona-Krise besonders geforderten Berufsgruppen, wie Pflegekräfte oder Mitarbeiter im Einzelhandel gedachte Bonus zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen, kann nun ohne Einschränkung auf sogenannte systemrelevante Berufe an alle Arbeitnehmer gewährt werden. Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Der Bonus muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und kann auch in Sachleistungen bestehen. Der Betrag von 1.500 € kann ungekürzt auch an Teilzeitkräfte, Aushilfen, Minijobber oder Arbeitnehmer/Ehegatten bezahlt werden.

Verlängerung der Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte

Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft, die aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen, wurden die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.2020 auf 5 Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Bisher betragen die Grenzen 3 Monate und 70 Arbeitstage. Wie bisher muss bei der Beurteilung, ob die Beschäftigung sozialversicherungsfrei erfolgt, von vornherein im Arbeitsvertrag auf die maximale Dauer von 5 Monate oder „115 Arbeitstage“ abgeschlossen sein und darf als weitere Voraussetzung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Eine Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt, wenn sie für den Beschäftigten nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und die Aushilfe mit dem Entgelt ihren Lebensunterhalt bestreitet. Berufsmäßig und damit sozialversicherungspflichtig wird die Beschäftigung von arbeitslos gemeldeten Personen und Aushilfen, die während der Elternzeit oder im unbezahlten Urlaub arbeiten.

Registrierungsportal für ausländische Saisonkräfte

Aufgrund der Reisebeschränkungen dürfen die meisten der ausländischen Saisonarbeitskräfte derzeit nur mit dem Flugzeug einreisen. Die Daten der Saison-AK sind bis spätestens 12 Uhr am Vortag der Einreise über das Portal des DBV [saisonarbeit2020.bauernverband.de](https://www.saisonarbeit2020.bauernverband.de) bei der Bundespolizei einzugeben. Nach dem „BMI/BMEL-Konzeptpapier Saisonkräfte“ ist auch die Ausreise mit dem Flugzeug wieder über das Portal des Bauernverbandes zu melden.

Die Beschäftigung und Unterbringung der Saison-AK unterliegen besonders strengen Infektions-

schutzmaßnahmen. Alle Arbeitnehmer sind bereits vor ihrer Einreise über die wichtigsten Hygieneregungen und Quarantänezeiten zu informieren. Dazu stehen Informationsblätter in den wichtigsten Sprachen auf der Homepage des DBV zum Download zur Verfügung. Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, den Arbeitnehmer nach der Einreise und noch vor Beginn der Beschäftigung bei der örtlichen Polizeibehörde zu melden. Verordnung abrufbar unter [baden-wuerttemberg.de/de/Service/aktuelle-Infos-zu-Corona/Verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/Service/aktuelle-Infos-zu-Corona/Verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende)

Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse können die Vorauszahlungen für Einkommen-Körperschaft- und Gewerbesteuern 2020 bis auf Null herabgesetzt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer-VZ 2020 die zum Antrag auf Dauerfristverlängerung gezahlt wurde wieder erstattet werden. Für Steuernachzahlungen kann eine zinslose Stundung beantragt werden.

Sozialschutzpaket II & Absenkung Umsatzsteuer in der Gastronomie

Über die vom Bundeskabinett am 29.04.2020 beschlossene Anhebung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. Monat auf 70 % (Eltern 77 %) und ab dem 7. Monat auf 80 % (Eltern 87 %), wenn die Arbeitszeit um mindestens 50 % reduziert werden musste, informieren wir Sie auf unserer Homepage und im kommenden Rundschreiben.

Für die besonders von der Krise betroffene Branche Hotel und Gastronomie sollen nach einem Kabinettsbeschluss die Umsatzsteuer auf die Abgabe von Speisen an Ort und Stelle ab 01.07.2020 von derzeit 19 % auf 7 % gesenkt werden. Davon nicht betroffen ist der Verkauf von Getränken.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin